

## Aus dem Inhalt

### Beitrag

Die Öffentliche Wiedergabe im Jahr 2024 **S. 1**

### News

Money makes the world go round: Neues von der Dubai-Schokolade **S. 6**

UPC veröffentlicht ersten Jahresbericht **S. 6**

Birkenstock ist gesund, aber keine Kunst **S. 7**

### Rechtsprechung

Zurückweisung der Anmeldung einer politischen Aussage als Unionsmarke wegen fehlender Unterscheidungskraft; Art. 7 Abs. 1 lit. b, Art. 71 Abs. 1, Art. 95 Abs. 1 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO) **S. 10**

Verkehrsauffassung zur geographischen Herkunft eines Süßwarenprodukts; § 128 Abs. 1 MarkenG **S. 11**

Rücknahme einer Klage vor dem EPG; R.265.1 VerfO **S. 12**

Kein urheberrechtlicher Werkschutz für Birkenstock-Sandalen; § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG **S. 15**

„Rolling Cipher“-Technologie ist eine wirksame technische Schutzmaßnahme; § 95a Abs. 2 UrhG, § 10 TMG **S. 16**

### Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text anzustellen. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPR-Reports, welches unter [www.cipreport.eu](http://www.cipreport.eu) heruntergeladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

## Inhaltsverzeichnis (1/3)

### Beitrag

Die Öffentliche Wiedergabe im Jahr 2024 .....S. 1

### News

Money makes the world go round: Neues von der Dubai-Schokolade .....S. 6

SEP-Kommissionsvorschlag gescheitert! .....S. 6

UPC veröffentlicht ersten Jahresbericht .....S. 6

Europäische Startups im Wettbewerb im Kampf gegen Krebs .....S. 6

EU-Kommission bringt SEP-Streit gegen China vor die WTO .....S. 7

Birkenstock ist gesund, aber keine Kunst .....S. 7

Erstes Urteil zum Training von KI-Algorithmen in den USA .....S. 8

Erster Tarifabschluss zum Umgang mit KI .....S. 8

Weitere GEMA-Klage gegen KI-Unternehmen .....S. 8

### Rechtsprechung

#### Allgemein

#### Rechtsprechung in Leitsätzen

#### EuGH

1. Eintragungsfähigkeit der Darstellung eines zylindrischen sanitären Einsatzteils als Positions-Tastmarke; Art. 7 Abs. 1 lit. a, lit. b VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO), Art. 72 Abs. 2, Abs. 3 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)  
EuGH, Ur. v. 23.01.2025, C-93/23 P – EUIPO/Neoperl .....S. 9

#### Markenrecht

#### Rechtsprechung in Leitsätzen

#### EuG

2. Zurückweisung einer Unionsmarkenanmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft für Nahrungsergänzungsmittel;  
Art. 7 Abs. 1 lit. b, lit. c, Abs. 2 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)  
EuG, Ur. v. 05.02.2025, T-219/24 – MORE Nutrition .....S. 10

3. Zurückweisung der Anmeldung einer politischen Aussage als Unionsmarke wegen fehlender Unterscheidungskraft; Art. 7 Abs. 1 lit. b, Art. 71 Abs. 1, Art. 95 Abs. 1 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)  
EuG, Ur. v. 13.11.2024, T-82/24 – RUSSIAN WARSHIP, GO F\*\*K YOURSELF .....S. 10

#### BPatG

4. Funktionswidrige Anmeldung stellt keine bösgläubige Markenanmeldung dar;  
§ 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG  
BPatG, Beschl. v. 15.01.2025, 29 W (pat) 14/21 .....S. 10

## Inhaltsverzeichnis (2/3)

### OLG

5. Markenmäßige Benutzung einer dreidimensionalen Gestaltung von Kartoffel-Tiefkühlprodukten;  
Art. 9 Abs. 2 lit. b VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)  
OLG Düsseldorf, Ur. v. 19.12.2024, 20 U 33/24 .....S. 10
6. Erschöpfung durch Inverkehrbringen einer Marke in der Türkei; Art. 9 Abs. 2 lit. b,  
Art. 15 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 lit. a VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO),  
§§ 14 Abs. 6, 19, 24 Abs. 1 MarkenG  
OLG Nürnberg, Ur. v. 29.10.2024, 3 U 881/24 .....S. 11

### LG

7. Verkehrsauffassung zur geographischen Herkunft eines Süßwarenprodukts;  
§ 128 Abs. 1 MarkenG  
LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 21.01.2025, 2-06 O 18/25 – Dubai-Schokolade.....S. 11

### Patentrecht

#### Rechtsprechung in Leitsätzen

### EPG

8. Rücknahme einer Klage; R.265.1 VerfO  
EPG, Berufungsgericht, Anordnung. v. 24.01.2025,  
UPC\_CoA\_569/2024, APL\_53922/2024, App\_67871/2024, App\_67876/2024.....S. 12
9. Erfindерische Tätigkeit; Art. 56 EPÜ  
EPG, Zentralkammer Paris, Entsch. v. 21.01.2025,  
UPC\_CFI\_311/2023, APL\_571745/2023.....S. 12
10. Zuständigkeit des Gerichts; R.19.1 VerfO  
EPG, Berufungsgericht, Anordnung v. 16.01.2025,  
UPC\_CoA\_30/2024, APL\_4000/2024 .....S. 12
11. Zulässigkeit des Nichtigkeitseinwands, Entfernung aus Vertriebsweg,  
Veröffentlichung der Entscheidung, Kostentragung Streithelferin;  
R. 25, 42, 315.4 VerfO, Art. 80 EPGÜ  
EPG, Lokalkammer Wien, Entsch. v. 15.01.2025, UPC\_CFI\_33/2024,  
ACT\_4261/2024 .....S. 12

### BGH

12. Zulassung von Angriffsmitteln im Berufungsrechtszug;  
§ 117 PatG, § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO  
BGH, Ur. v. 14.01.2025, X ZR 1/23 – Kabelwickelband .....S. 13
13. Offenbarung der Lehre; Art. II § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IntPatÜbkG  
BGH, Ur. v. 03.12.2024, X ZR 131/22 – Cer-Zirkonium-Mischoxid III .....S. 13
14. Zweck- und Funktionsangaben und Vorbenutzung; Art. 54 Abs. 2,  
69 Abs. 1 EPÜ, §§ 3 Abs. 1, 14 PatG  
BGH, Ur. v. 26.11.2024, X ZR 114/22 - Servicemodul .....S. 13
15. Schiedsgericht und verspätetes Vorbringen; §§ 83 Abs. 1, 117 PatG,  
§§ 531 Abs. 2, 1040 Abs. 1 ZPO  
BGH, Ur. v. 14.11.2024, X ZR 124/22 – Bremsanlage .....S. 14

## Inhaltsverzeichnis (3/3)

16. Billigkeit von Vereinbarungen; § 23 ArbNErfG  
BGH, Urtr. v. 12.11.2024, X ZR 37/22 – Chemische Verbrauchsmaterialien .....S. 14

17. Erfinderische Tätigkeit; Art. 56 EPÜ, § 4 PatG  
BGH, Urtr. v. 05.11.2024, X ZR 125/22 – LP-Filterparameter-Umwandlung .....S. 14

### Urheberrecht

#### Rechtsprechung in Leitsätzen

##### BGH

18. Kein urheberrechtlicher Werkschutz für Birkenstock-Sandalen; § 2 Abs. 1  
Nr. 4, Abs. 2 UrhG  
BGH, Urtr. v. 20.02.2025, I ZR 16/24 – Birkenstocksandale .....S. 15

19. Vorlagefragen zur Bestimmung einer zulässigen Verwendung von  
Mitgliedseinnahmen zur Zuschussförderung innerhalb einer Verwertungsgesellschaft;  
Art. 5 Abs. 2 lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 11 Abs. 4,  
Art. 12 Abs. 4 RL 2014/26/EU (Verwertungsgesellschaften-RL),  
Art. 6 Abs. 1 S. 1 RL 2006/115/EG (Vermiet- und Verleih-RL)  
BGH, Vorlagebeschl. v. 21.11.2024, I ZR 135/23 – Herausgeberanteil .....S. 15

##### OLG

20. Kein Werkschutz für die Fassadengestaltung eines Bürogebäudes  
bei vorbekanntem Formenschatz; § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG  
OLG Köln, Urtr. v. 29.11.2024, 6 U 43/24 .....S. 16

21. „Rolling Cipher“-Technologie ist eine wirksame technische Schutzmaßnahme;  
§ 95a Abs. 2 UrhG, § 10 TMG  
OLG Hamburg, Urtr. v. 21.11.2024, 5 U 54/23 .....S. 16

22. Auskunfts- und Vergütungsansprüche bei Auftragsproduktionen für einen Film;  
§§ 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2, 32d, 32e UrhG  
OLG Köln, Urtr. v. 15.11.2024, 6 U 60/24 .....S. 16

### Designrecht

#### Rechtsprechung in Leitsätzen

##### EuG

23. Kriterien zum Nachweis der Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters;  
Art. 7 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 lit. b, Art. 65 Abs. 1 lit. c  
VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)  
EuG, Urtr. v. 20.11.2024, T-471/23 .....S. 17

## Beitrag

## Beitrag

Lars Wasnick

## Die Öffentliche Wiedergabe im Jahr 2024

Die öffentliche Wiedergabe gehört zu dem Bereich des europäischen Urheberrechts, der zwar durch eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen geprägt ist, die in der Summe jedoch dafür gesorgt haben, dass über die Jahre eine ziemlich klare Konkretisierung der Grundvoraussetzungen stattgefunden hat. Dennoch ist die Themenwelt der öffentlichen Wiedergabe bei weitem noch nicht vollständig ausdiskutiert. Während es sich im Bereich der unmittelbaren Wiedergabe mittlerweile überwiegend um die Klärung von Detailfragen handelt, verlagerte sich die „Grundlagenarbeit“ einen Schritt weiter in die Fallkonstellationen der mittelbaren Verletzungshandlungen, insbesondere für die Bereitstellung von Plattformen jeglicher Art. Der vorliegende erste Teil dieses Beitrags berücksichtigt die europäische Rechtsprechung, der für den CIP-Report 2/2025 vorgesehene Teil II befasst sich mit den Gerichtsentscheidungen auf nationaler Ebene.

## I. Die europäische Entscheidungsebene

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) äußerte sich in diesem Jahr zwei Mal zur öffentlichen Wiedergabe. In beiden Entscheidungen handelt es sich um deutsche Vorlageverfahren (OLG München, AG Potsdam). Darüber hinaus teilen beide Urteile die Gemeinsamkeit, dass sie keine wesentlichen Neuerungen für den Tatbestand der Öffentlichen Wiedergabe darstellen.

### 1. Fortführung der „Hotel-Rechtsprechung“: Die „Citadines“-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 11.04.2024, C-723/22 – Citadines = GRUR 2024, 622)

Der Entscheidung lag der vor dem OLG München anhängige Rechtsstreit zwischen einer Hotelbetreiberin (Citadines) und einer Verwertungseinrichtung (MPLC), die damit beauftragt ist, Lizenzen der durch sie vertretenen Rechteinhaber für öffentliche Aufführungen zu erteilen, zugrunde. Das Urteil reiht sich unmittelbar in die Chronologie der „Hotel-Entscheidungen“ („SGAE“-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 07.12.2006, C-306/05 – SGAE = GRUR 2007, 225; „Phonographic Performance“-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 15.03.2012, C-162/10 – Phonographic Performance = GRUR 2012, 597); „VG-Rundfunk“-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 13.12.2018, C-492/17 – VG-Rundfunk = NJW 2019, 577)) des EuGH ein. Trotz hoher Vergleichbarkeit der vorherigen Hotel-Fälle lag in diesem Sachverhalt ein wesentlicher Unterschied. Die Hotelbetreiberin leitete das Sendesignal über eine hoteleigene Kabelverteilanlage an Fernsehgeräte weiter, die sich in den Gästezimmern und dem Fitnessraum befanden, und hielt damit das Signal bereit. Allerdings hatte das Hotelunternehmen

umfassende Lizenzverträge mit Verwertungsgesellschaften zur Kabelweitersendung abgeschlossen.

## a) Was wurde genau übertragen?

Auf den Fernsehgeräten des Hotels wurde eine Folge einer Fernsehserie übertragen, an der die MPLC die Rechte des Inhabers vertritt. Die Folge wurde von einem öffentlich-rechtlichen Fernsehsender ausgestrahlt, das Funksignal zu den Fernsehgeräten erfolgte durch Citadines über die hauseigene Kabelverteilanlage. Die Rechte an der Weiterleitung der Kabelsendung erwarb das Hotelunternehmen durch die Lizenzierung der Verwertungsgesellschaften. Allerdings wurde keine gesonderte Lizenz für die Fernsehserie erworben. Mit seiner Vorlage zielte das OLG München auf eine Konkretisierung des Vorsatzkriteriums ab, was eines der Kriterien ist, die zur näheren Bestimmung der Wiedergabehandlung maßgeblich heranzuziehen sind. Da das Recht der öffentlichen Wiedergabe im deutschen Recht in die §§ 20b (Weitersendung), 22 (Wiedergabe von Funksendungen) UrhG aufgespalten sei, erscheine es zweifelhaft, ob die Hotelbetreiberin vorsätzlich bezüglich einer öffentlichen Wiedergabe handle, wenn sie zugleich zur Weiterleitung des Sendesignals nach § 20b UrhG durch den Lizenzvertrag mit der Verwertungsgesellschaft berechtigt sei ([OLG München, Vorlagebeschl. v. 24.11.2022, 29 U 6583/21, Rn. 16](#) = GRUR 2023, 330).

## b) Auf den Lizenzvertrag kommt es (nicht) an

Ob über den Lizenzvertrag mit der Verwertungsgesellschaft nicht nur das Nutzungsrecht bezüglich § 20b UrhG, sondern auch § 22 UrhG, der Wiedergabe von Funksendungen, übertragen wurde, ist eine Frage der Lizenzvertragsauslegung, die nicht im Aufgabenspektrum des EuGH liegt, weshalb dieser die Frage an das OLG München zurückwies.

Allerdings ist es für die Beurteilung, ob eine öffentliche Wiedergabe vorgenommen wurde, gerade nicht relevant, ob der Lizenzvertrag wohlmöglich doch eine solche Nutzungsrechtseinräumung vorsieht ([Citadines, Rn. 33](#)). Hierdurch unterscheidet der EuGH strikt zwischen der tatbestandlichen Verwirklichung und einer möglichen Gestattung der Nutzungshandlung durch vertragliche Vereinbarung. Zudem stellt er klar, dass eine (Teil-) Gestattung bzw. die irriige Annahme einer bestehenden Lizenz den Tatbestand unberührt lassen und eine Nutzungseinräumung lediglich eine Wiedergabe gestatte ([Citadines, Rn. 33](#)).

Im Wesentlichen wiederholte der EuGH nach dieser Vorbemerkung seine bekannten Ausführungen zu den zwei Hauptkriterien der Öffentlichen Wiedergabe (Wiedergabehandlung und Öffentlichkeitsbegriff). Die Bereitstellung des Zugangs zu ausgestrahlten Werken in einem Hotel ist als zusätzliche Dienstleistung zu beurteilen, weshalb

## Beitrag

Hotelbetreiber mit Erwerbsszweck handeln. Weiterhin sind Hotelgäste als Öffentlichkeit anzusehen. Zudem handelt der Betreiber eines Hotels in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens, wenn er absichtlich das Signal an seine Gäste überträgt.

Durch die verwendete Verteilanlage wurde das Sendesignal an sämtliche Fernsehgeräte in den Gästezimmern und im Fitnessraum weitergeleitet und somit ein Zugang für die Gäste geschaffen. Als Neuerung fügte der EuGH hinzu, dass es keinen Einfluss auf die Beurteilung der Wiedergabehandlung hat, welche Technik im konkreten Fall für die Übertragung verwendet wird ([Citadines, Rn. 54](#)).

Die Bereitstellung von Fernsehgeräten in Hotelgästezimmern oder dem hoteleigenen Fitnessraum ist auch dann eine öffentliche Wiedergabe, wenn das weitergeleitete Sendesignal von einer hoteleigenen Kabelverteilanlage stammt.

### c) Konkretisierung des Vorsatzes?

Die Entscheidung lässt sich dahingehend allerdings sehr wohl als weitere Konkretisierung des Vorsatzkriteriums beurteilen. Dieser zeichnet sich nach dem EuGH dadurch aus, dass der betreffende Nutzer in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird. Daraus schließt er folgerichtig, dass ein Hotelbetreiber, der absichtlich ein urheberrechtlich geschütztes Werk an seine Gäste überträgt, indem er willentlich ein Sendesignal über Fernsehempfänger verbreitet, in voller Kenntnis seines Verhaltens agiert. Indem er auf die Berücksichtigung eventueller Irrtümer über einen abdeckenden Lizenzvertrag verzichtet, stellt der EuGH klar, dass es sich bei der Vorsätzlichkeit um ein Kriterium handelt, das den Willen des tatsächlichen Handelns in die Bewertung einbezieht, nicht hingegen den des rechtmäßigen Handelns (so auch: *Sesing-Wagenpfeil*, ZUM 2024, 600). Diesem Vorgehen ist gerade mit Blick auf die Zielrichtung der InfoSoc-RL, ein hohes Schutzniveau für Urheber zu erreichen ([Erwgr. 4, 9, 10](#)), nur zuzustimmen, da mögliche Legitimationsirrtümer zunächst grundsätzlich nichts an der tatsächlich stattgefundenen Wiedergabehandlung ändern, sondern eben eine Frage der Gestattung sind.

## 2. Die Zimmerantenne fällt im Zeichen der Technologieneutralität: Die „GEMA/GL“-Entscheidung ([EuGH, Ur. v. 20.06.2024, C-135/23 – GEMA/GL](#) = GRUR 2024, 1030)

Die zweite Entscheidung des EuGH bewegte sich auf der Abgrenzungsschnittstelle zwischen dem urheberrechtsneutralen bloßen Bereitstellen von Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, und dem tatbestandsverletzenden Verbreiten, also mithin einer relevanten Wiedergabehandlung.

Im Sachverhalt des vorliegenden AG Potsdam

streitet die Verwertungsgesellschaft GEMA gegen einen Betreiber eines Apartmenthauses mit 18 Apartments. In den Apartments befinden sich Fernsehgeräte, die mit einer Zimmerantenne ausgestattet sind, mit denen Signale empfangen und Sendungen übertragen werden können. Im Gegensatz zu den üblicherweise vorliegenden Konstellationen lag die Besonderheit in dem Umstand, dass kein Signal seitens des Betreibers über eine zentrale Antenne oder (hoteleigene) Verteilanlage erfolgt, sondern die Zimmerantennen jeweils „eigenständig“ und unabhängig von einem Hotel-signal in der Lage sind, freie empfangliche Signale zu empfangen. Atypisch ist der Fall zusätzlich, da nicht unmittelbar auf die bestehende Hotelzimmer-Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann, da es sich bei der Vermietung von 18 Apartments um einen überschaubareren Nutzerkreis handelt als der Publikumsverkehr in einem Hotel.

### a) Technikneutralität gilt auch für DVB-T-Empfangsgeräte

Im klassischen Prüfungskanon widmete sich der EuGH zunächst der Wiedergabehandlung. Für das vorliegende AG Potsdam war es nicht zweifelsfrei ersichtlich, auf welche Seite der Abgrenzung das zur Verfügung Stellen von Fernsehgeräten, die mit einer DVB-T-Antenne ausgestattet sind, einzuordnen ist. Insbesondere verwies das AG Potsdam dabei auf die „Stim und SAMI“-Entscheidung ([EuGH, Ur. v. 02.04.2022, C-753/18 – Stim und SAMI](#) = GRUR 2020, 609), wonach das bloße Bereitstellen von Radioempfangsgeräten in Mietwagen, die zur Probefahrt genutzt werden, keine öffentliche Wiedergabe darstellt. Beide Fälle haben die Gemeinsamkeit, dass einem Nutzer ein Raum vermietet wird, der mit Einrichtungen ausgestattet ist, die ohne ein zusätzliches Tätigwerden des Anbieters den Empfang terrestrischer Signale ermöglichen (so auch der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen, [Rn. 23, 26](#)).

Hierzu stellte der EuGH zunächst deutlich klar, dass für die Abgrenzungsfrage zum bloßen Bereitstellen insbesondere die zentrale Rolle des Nutzers und die Vorsätzlichkeit seines Tätigwerdens von entscheidender Bedeutung sind ([GEMA/GL, Rn. 26](#)). Hierin liegt sodann für den EuGH auch der maßgebliche Unterschied zur „Stim und SAMI“-Entscheidung. Der Betreiber eines Apartmenthauses wird wie ein Betreiber eines Hotels mit der Absicht tätig, seinen Kunden den Zugang zur Übertragung von Sendungen und Musik während der Mietzeit zu ermöglichen. Diese Handlung ist als eine zusätzliche Dienstleistung zur eigentlichen Vermietung anzusehen, die gezielt erbracht wird, um die Attraktivität der Apartments zu steigern, was ebenfalls einen Einfluss auf den Preis für die Zimmervermietung hat ([GEMA/GL, Rn. 34 f.](#)). Das Angebot einer solchen zusätzlichen Dienstleistung zur Steigerung des eigenen Erwerbsszweckes stellt demnach die zentrale Rolle des Betreibers in den Vordergrund,

## Beitrag

weshalb es sich bei dem Bereitstellen von Fernsehgeräten mit DVB-T-Antennen um eine Wiedergabehandlung handelt. Zudem betonte der EuGH nochmals, dass eine Unterscheidung zwischen Zentralantennen, Verteileranlagen und Zimmerantennen aufgrund des Technologieneutralitätsgrundsatzes ausgeschlossen sei, um nicht eines der technischen Verfahren zu begünstigen (vgl. [GEMA/GL, Rn. 30, 37](#)). Richtigerweise kann nicht die Verwendung eines bestimmten technischen Verfahrens über eine verletzte Wiedergabehandlung entscheiden, sondern nur das tatsächliche Ergebnis, da andernfalls der Einsatz von (neuer) Technologie ausschließlich dem Zweck der Urheberrechtsvermeidung dienen würde (so auch *Dregelies*, ZUM 2024, 799, 800).

Die Entscheidung reiht sich in die bestehende Entscheidungslogik des Europäischen Gerichtshof ein und zeigt einmal mehr die wichtige Bedeutung der „weiteren Kriterien“ zur Bestimmung der Wiedergabehandlung, insbesondere die „zentrale Rolle“ des Handelnden (so bereits v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2017, 217, 220, 222). Durch die „Gema/GL“-Entscheidung wird diesbezüglich nochmals mehr deutlich, was sich bereits in der „Blue-Air-Aviation“-Entscheidung ([EuGH, Urt. v. 20.04.2023, C-775/21 – Blue Air Aviation](#) = GRUR 2023, 717) abgezeichnet hat: schwingt sich der Handelnde vom bloßen Dienstleister zum wiedergebenden Werkmittler auf, indem er durch das Bereitstellen eine weitere Hauptleistung zu seinem bestehenden Leistungsportfolio anbietet, nimmt er eine Wiedergabehandlung vor (siehe *Wasnick*, [CIP-Report 2/3 2023, S. 28](#); auch abrufbar auf [DusIP.de](#)). Liegt hingegen eine Nebenleistung vor, ist also das Bereitstellen eine Begleitleistung, auf das der Handelnde keinen Einfluss oder Kontrolle hat, ist der Tatbestand der öffentlichen Wiedergabe nicht verletzt. Das entscheidende Element für die zentrale Rolle des Nutzers ist daher, wie sehr er sich bemüht, den Werkzugang für den Endnutzer zu erleichtern. Aus diesem Grund ist die Einrichtung von Lautsprecheranlagen zum Abspielen von Hintergrundmusik in Personenbeförderungsmitteln, ebenso wie die Vermietung von Fahrzeugen, die mit Radioempfangsgeräten ausgestattet sind, keine tatbestandsrelevante Wiedergabehandlung. In der (etwas weniger vergleichbaren) Situation der Lautsprecheranlagen in Personenbeförderungsmitteln überlässt der Beförderer die Einrichtung nicht den Fahrgästen und kontrolliert deren Nutzung selbst (vgl. Schlussanträge Generalanwalt, [Rn. 54](#)). Eben diese Kontrolle gibt der Betreiber von Apartments (oder Hotelzimmern) aus den Händen, indem er willentlich und bewusst Fernsehgeräte in seinen Zimmern aufstellt, mit denen seine Kunden unmittelbar Zugang zu Fernsehsendungen erhalten. Im Gegensatz zur Autovermietung wird das Empfangsgerät gezielt der Zimmerausstattung hinzugefügt, wohingegen das Radioempfangsgerät im Fahrzeug bereits durch den Hersteller verbaut wurde (vgl. Schlussanträge

Generalanwalt, [Rn. 50 f.](#)).

In der Literatur gibt es erste kritische Stimmen zu der Entscheidung. Auch das ist in der Geschichte der Öffentlichen Wiedergabe allerdings nichts Neues. Bereits seit der „SGAE“-Entscheidung wird die europäische Entscheidungspraxis kritisch begutachtet, was zumindest nachvollziehbar ist, da sie oftmals nicht deckungsgleich mit dem deutschen Normverständnis über das Urheberrecht ist. Man erinnere sich an dieser Stelle nur kurz an die Saga des vollharmonisierten europäischen Werkbegriffs. Einer der wiederkehrenden Vorwürfe ist die Unvorhersehbarkeit der Urteile und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit (so zur „GEMA/GL“-Entscheidung: sehr deutlich *Schubert*, GRUR-Prax 2024, 510; zurückhaltender auch *Dregelies*, ZUM 2024, 799). *Schubert* liefert dabei einen wichtigen Hinweis, dass die streitgegenständlichen Fernsehgeräte in der „GEMA/GL“-Entscheidung herstellerseits mit DVB-T-Tunern ausgestattet waren. Allerdings wird dabei übersehen, dass es für die Beurteilung der Wiedergabehandlung keine entscheidende Bedeutung hat, von wem die Empfangsgeräte ausgestattet bzw. eingebaut wurden (so auch der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen, [Rn. 52](#)). Der wesentliche Unterschied ist und bleibt die zusätzliche unter Gewinnerzielungsabsicht vorgenommene Handlung des Betreibers, seinen Kunden den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zu erleichtern. Der Autovermieter hat kaum eine Wahl, die Fahrzeuge ohne Radio zur Miete anzubieten. Der Apartmentbetreiber hingegen kann seine Zimmer mit oder ohne Fernsehgeräte ausstatten. Die vorgeschlagene Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenleistung berücksichtigt hierbei die gesteigerte Bedeutung der zentralen Rolle des Nutzers und des Erwerbszweckes, wonach der EuGH das Kriterium der vorsätzlichen Handlung abgrenzt (*Wasnick*, [CIP-Report 2/3 2023, S. 28](#); auch abrufbar auf [DusIP.de](#)). Hierdurch entschärft sich der Vorwurf der Rechtsunsicherheit weitestgehend, da es eine Vielzahl an nachvollziehbaren Entscheidungen zur Öffentlichen Wiedergabe gibt, die sich den Kriterien einfügen. Insofern wird die Sicht durch das Dickicht klarer und das Eis auf dem sich der EuGH befindet dicker.

#### b) Das Ende des Königshofs

Die Entscheidung ist nicht nur eine wertvolle Konkretisierung zur Wiedergabehandlung durch das Bereitstellen von Empfangsgeräten, sondern hat auch unmittelbaren Einfluss auf die hiesige nationale Rechtsprechung, wodurch das bereits angesprochene unterschiedliche Normverständnis deutlich wird.

Die DVB-T-Antenne ist freilich kein unbekanntes Phänomen in der juristischen Praxis, denn bereits 2016 entschied der BGH in seiner „Königshof“-Entscheidung ([BGH, Urt. 17.12.2015, I ZR 21/14 – Königshof](#) = GRUR 2016, 697), dass das Aufstellen eines Fernsehgeräts mit einer solchen

## Beitrag

Antenne in Hotelzimmern keine öffentliche Wiedergabe sei. Anders als der EuGH vertritt der BGH dabei den Standpunkt, dass es für die Beurteilung, ob eine Handlung der Wiedergabe vorliegt, „allein auf eine technische Betrachtung“ ankomme und es „für eine wertende Betrachtung kein[en] Raum“ gebe (Königshof, [Rn. 27](#)). Für den Bundesgerichtshof musste für eine öffentliche Wiedergabe eine (aktive) Weiterleitung des Sendesignals durch den Hotelbetreiber vorgenommen werden. Leitet dieser das Signal nicht selbst mittels einer Zentralantenne oder Verteileranlage an die Empfangsgeräte weiter, beteilige er sich nicht an der Verletzung von Senderechten. Kurz und knapp stellte der BGH fest „Wer nur empfängt, sendet nicht“ (Königshof, [Rn. 15](#)). Sehr wohl ist dem Bundesgerichtshof dabei bewusst gewesen, dass ein Hotelbetreiber unter voller Kenntnis seines Verhaltens handelt und absichtlich seinen Gästen den Zugang zu Sendesignalen verschafft, den sie ohne sein Tätigwerden nicht gehabt hätten (Königshof, [Rn. 24](#)). Dennoch stellt der BGH auf eine rein technische Betrachtung ab, wonach bei DVB-T-Antennen keine Signalweiterleitung erfolgt und somit nicht in das Recht der öffentlichen Wiedergabe eingegriffen werde (Königshof, [Rn. 24 ff.](#)). Über die Gründe der bereits gut acht Jahre zurückliegenden Entscheidung lässt sich sicherlich spekulieren. Was sich daran jedoch leicht ablesen lässt, ist der langwierige Zwiespalt zwischen deutschem und europäischem Urheberrechtsverständnis, bei dem nicht zuletzt auch der Bundesgerichtshof für nationale, autonome Ausgestaltungsspielräume kämpft (vgl. *Raue*, GRUR 2024 161, 162 f.) Fest steht zumindest, dass die heutige Entscheidungsdichte zur öffentlichen Wiedergabe zu diesem Zeitpunkt der „Königshof“-Entscheidung noch nicht so fortgeschritten war. Dennoch betonte der EuGH bereits in seiner „SGAE“-Entscheidung, dass es für die Beurteilung der öffentlichen Wiedergabe keine Rolle spiele, welche Technik zur Signalübertragung verwendet wird (SGAE, [Rn. 46 f.](#)). Zudem reichten die Hinweise des EuGH auch bereits Ende 2015 aus, um die Relevanz der (wertenden) „zusätzlichen Kriterien“ zu erkennen (siehe zur Urteilsbesprechung bereits seinerzeit v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2017, 217, 221). Auch wenn die „Königshof“-Entscheidung bis heute von einem Großteil der Literatur begrüßt und unterstützt wird (siehe seinerzeit statt aller *Grünberger*, GRUR 2016, 977, 981; *Wandtke/Bullinger/Heerma*, 6. Auflage 2022, UrhG § 15 Rn. 22 m.w.N.) ist sie (spätestens) durch die „Gema/GL“-Entscheidung richtigerweise vollständig überholt. Das Erfordernis einer aktiven Weiterleitung ist zu restriktiv und widerspricht dem Grundgedanken der InfoSoc-RL bzw. der DSM-RL, deren selbsterklärtes Ziel der höchstmögliche Schutz der Urheberrechtshaber ist (vgl. [Erwg. InfoSoc-RL 4. 9. 10](#); [Erwg. DSM-RL 2. 3. 62](#)).

### c) Neues zur Öffentlichkeit – auf die Fluktuation kommt es an

Der Hauptunterschied zwischen der „GEMA/GL“-Entscheidung und der „Hotelzimmer-Rechtsprechung“ liegt allerdings gar nicht so sehr in der Wiedergabehandlung an sich, sondern an der zweiten Grundvoraussetzung der öffentlichen Wiedergabehandlung. Der Begriff der Öffentlichkeit umfasst eine unbestimmte Anzahl möglicher Adressaten, der nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH „recht viele Personen“ voraussetzt (siehe statt aller GEMA/GL, [Rn. 38](#); *Blue Air Aviation*, [Rn. 51 f.](#)).

Bei der zu untersuchenden Mindestschwelle an relevanten Personen, die Zugang zum geschützten Werk erhalten, sind im Wesentlichen zwei Faktoren zu berücksichtigen. Zum einen spielt die Anzahl der Personen eine Rolle, die gleichzeitig Zugang erhalten und zum anderen wie viele Personen nacheinander den Zugang erhalten. Anders ausgedrückt kommt es in Hotel- der Apartmentsituationen darauf an, wie viele Personen sich zur gleichen Zeit und über welchen Zeitraum in den streitgegenständlichen Räumen aufhalten. Zwar enthielt die Vorlage des AG Potsdam keine Informationen über die konkrete Personenzahl (vgl. GEMA/GL, [Rn. 40](#)). Allerdings gab der EuGH wichtige Hinweise, die über den Einzelfall hinaus ein Stück weit verallgemeinert werden können. Die Anzahl der in Rede stehenden 18 Apartments an sich ist nicht ausreichend genug, um eine Öffentlichkeit anzunehmen oder abzulehnen. Vielmehr ist die Dauer der Vermietung entscheidend. Handelt es sich um Kurzzeitmieten, entspricht die Vermietung einer Unterkunft für Touristen, die der Situation von Hotelgästen gleichzusetzen ist, da sie in ihrer Gesamtheit eine unbestimmte Zahl potenzieller Leistungsempfänger bilden (GEMA/GL, [Rn. 42](#)). Handelt es sich hingegen um eine Langzeitvermietung, entspricht die Situation einer Wohnsitzvermietung, bei der die Mieter gerade nicht als „neues Publikum“ angesehen werden können (GEMA/GL, [Rn. 45](#)). Es kommt also auf die Fluktuation der Mieter an, da bei einer Langzeitmiete der Personenwechsel innerhalb 18 Apartments nicht ausreichend ist, um von einer unbestimmten Personenanzahl zu sprechen, die Zugang zu geschützten Werken erhalten.

Mit diesen Hinweisen verwies der EuGH die Frage zur Klärung der Öffentlichkeit an das vorliegende Gericht zurück, weshalb es abzuwarten bleibt, wie die konkrete Vermietungssituation ausgestaltet ist.

Hieraus lässt sich zunächst ableiten, dass die absolute Personenzahl derer, die zeitgleich in den Werkgenuss kommen, relativ und von dem anhaltenden Zeitraum abhängig ist. Auch eine hohe Zahl an betroffenen Personen auf dieser ersten Stufe kann durch die Fluktuation auf zweiter Stufe insofern korrigiert werden, dass dennoch keine Öffentlichkeit vorliegt, da die Personen so eng



## Beitrag

verbunden sind, dass sie eine private Gruppe darstellen. Zwar hat die von Heerma (Wandtke/Bullinger/Heerma, 6. Aufl. 2022, § 15 UrhG Rn. 28) aufgestellte Faustregel, je mehr Personen Zugang zum Werk erhalten, desto eher fehle es an der persönlichen Verbundenheit (und umgekehrt), immer noch allgemeine Geltung, allerdings darf sie nicht zu voreiligen Pauschalisierungen führen. Der EuGH betont nochmals (zuletzt ausdrücklich auch in Blue-Air-Avitation, Rn. 54) die Bedeutung der kumulativen Wirkung für die Bestimmung des neuen Publikums, bei der insbesondere dem zu betrachtenden Zeitraum eine gesteigerte Bedeutung zukommt. Diesem Interpretationsansatz entspricht es auch, dass der EuGH selbst die Anzahl von „nur“ 18 Apartments für die Verletzung einer Öffentlichen Wiedergabe für ausreichend erachtet, sofern es sich um eine Kurzzeitmiete handelt, da hier die Fluktuation der (wenigen) Gäste bereits genügt, um von einer Öffentlichkeit auszugehen.

**d) Bedeutung für Seniorenheime**

Hierdurch erlangt die „GEMA/GL“-Entscheidung nicht nur eine enorme Relevanz für die nationale Auslegung der Wiedergabehandlung, sondern auch für die Bestimmung des Öffentlichkeitsbegriffs. Was der EuGH hier indirekt und etwas versteckt zum Ausdruck bringt, kann durchaus als Andeutungen für die Antwort bereits weiterer anhängiger Vorlagefragen (EuGH, C-127/24) interpretiert werden. So hat der BGH das „Seniorenwohnheim-Verfahren“ (BGH, Vorlagebeschl. v. 08.02.2024, I ZR 34/23 – Seniorenwohnheim = GRUR 2024, 381) ausgesetzt und dem EuGH unter anderem die Frage vorgelegt, ob die Bewohner eines kommerziell genutzten Seniorenwohnheims eine unbestimmte Anzahl an potenziellen Leistungsempfängern bilden und damit die Voraussetzungen der Öffentlichkeit erfüllen. Bei dem Verfahren vor dem BGH handelt es sich um einen Rechtsstreit, der vom OLG Dresden und dem OLG Zweibrücken unterschiedlich entschieden wurde (siehe hierzu ausführlich Wasnick, CIP-Report 2/3 2023, S. 27, 29 ff.; auch abrufbar auf [DusIP.de](#)). Im konkret betroffenen Senioren- und Pflegeheim befinden sich insgesamt 88 Einzel- und drei Doppelzimmer, sowie verschiedene Gemeinschaftsräume wie beispielsweise Speisesäle und Gruppenaufenthaltsräume. Bezüglich der Wiedergabehandlung bestehen keine Zweifel, dass diese erfüllt ist, da die Einrichtung über eine eigene Satellitenanlage Rundfunkprogramme empfängt und das Signal unverändert und vollständig an die Anschlüsse in den jeweiligen Zimmern unverändert weiterleitet. Spannend ist jedoch die Beurteilung der faktischen Lage wie die Bewohner des Seniorenheims miteinander verbunden sind. Hier kommt es entscheidend darauf an, ob sie strukturell ein homogener und auf dauerhaften Verbleib ausgerichteter Personenkreis sind. Maßgeblich für die Beurteilung bei insgesamt 91 Belegzimmern ist mithin die Fluktuation.

Legt man die Aussagen des EuGH über den „GEMA/GL-Fall“ hinweg allgemeiner aus, so stellt sich die Frage, ob es sich in Seniorenwohnheimen eher um eine Kurzzeitmieten-Situation oder eher um eine Langzeitmiete handelt, die einer Wohnsitzvermietung ähnelt. Als Orientierungswert für die Verweildauer kann zusätzlich die „Reha Training/GEMA“-Entscheidung (EuGH, Urt. v. 31.05.2016, C-117/15 – Reha Training/GEMA = GRUR 2016, 684) herangezogen werden. Denn für den Fall eines Rehabilitationszentrums entschied sich der EuGH für eine Öffentliche Wiedergabe, da die Situation mit der eines Hotels vergleichbar sei (Reha Training/GEMA, Rn. 55, 61). Schaut man sich hierzu die durchschnittliche Verweildauer an, beläuft sich diese auf 25 Tage. Die durchschnittliche Verweildauer in Seniorenwohnheimen liegt, je nach Aktualität der Statistiken, zwischen über fünf und zwei Jahren (siehe zu den Statistiken bereits Wasnick, CIP-Report 2/3 2023, S. 27, 30 f.; auch abrufbar auf [DusIP.de](#)).

Nimmt man die Abgrenzungskriterien des EuGH, die er dem AG Potsdam zur Hand reichte, ernst, muss man trotz der relativ hohen Anzahl an Personen, die sich zur gleichen Zeit in einer solchen Einrichtung aufhalten, davon ausgehen, dass die strukturelle Lage in einem Seniorenwohnheim als eine Wohnsituation zu bewerten ist. Ein entscheidendes Argument hierfür ist es auch, dass die Betroffenen regelmäßig ihren Wohnsitz beim Einzug in ein Seniorenheim ummelden und die Einrichtung als neuen Wohnsitz annehmen. Insofern bleibt es mit Spannung abzuwarten, ob die kommende Entscheidung des EuGH sich den Hinweisen der „GEMA/GL“-Entscheidung anschließt und damit die hier vertretene Auslegungsinterpretation bekräftigt, oder ob es sich am Ende des Tages um eine weitere Einzelfallentscheidung handelt, die den vielbeschriebenen Mythos der Unvorhersehbarkeit bzw. Unberechenbarkeit des EuGH bestätigt. Der BGH hingegen tendiert nach seinem Vorlagebeschluss zu einer Annahme des Öffentlichkeitsbegriff und somit insgesamt zu einer Verletzung der öffentlichen Wiedergabe (Seniorenwohnheim, Rn. 28 ff.).

## News

### Markenrecht

#### 1. Money makes the world go round: Neues von der Dubai-Schokolade

Während der „Hype“ um die Dubai-Schokolade allmählich nachlässt, zieht die juristische Auseinandersetzung immer weitere Kreise. Im Kern geht es dabei stets um die Frage, ob nicht in Dubai hergestellte Schokolade unter dieser Bezeichnung vertrieben werden darf. Das LG Köln sah eine Irreführung der Verbraucher, mit der Folge, dass Aldi den Verkauf seiner Dubai-Schokolade einstellen musste (LG Köln, Beschl. v. 06.01.2025, Az. 33 O 544/24). Das LG Frankfurt hingegen argumentierte, dass „Dubai“ in diesem Zusammenhang zu einem Gattungsbegriff geworden sei, der nicht zwingend auf die geografische Herkunft schließen lasse. Lidl konnte seinen Verkauf daher fortsetzen ([LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 21.01.2025, Az. 2-06 O 18/25](#)). Nun hat auch das LG Bochum in einem einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden: Es untersagte der IA International GmbH den Vertrieb ihrer „Alyan Handmade Dubai Chocolate“. Das Unternehmen, das seine Produkte über eine Online-Plattform vermarktet, darf die Schokolade nicht mehr mit Formulierungen wie „Dubai Handmade Chocolate“ oder „ein Geschmackserlebnis aus der Metropole Dubai“ bewerben. Das LG Bochum nahm ebenfalls eine Irreführung der Verbraucher an und folgte damit der Linie des LG Köln. Die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass die rechtliche Bewertung der Bezeichnung „Dubai-Schokolade“ uneinheitlich ist. Ob sich in Zukunft ein OLG mit der Schokolade beschäftigen darf, bleibt abzuwarten.

Quellen: [br.de](#); [lto.de](#); [wbs.legal](#)

### Patentrecht

#### 1. SEP-Kommissionsvorschlag gescheitert!

Die EU-Kommission hat ihren Versuch aufgegeben, Patentstreitigkeiten im Bereich zukunftsweisender Technologien wie 5G und vernetzte Autos zu lösen. Die ursprünglich 2023 vorgeschlagene Verordnung wurde im Arbeitsprogramm der neuen Legislaturperiode zurückgezogen. Dies stößt bei Industrievertretern auf Protest. Besonders im Mobilfunkbereich und in der Automobilindustrie gibt es seit Jahren heftige Patentstreitigkeiten, vor allem rund um standardessenzielle Patente (SEP). Geplant war unter anderem die Einführung eines SEP-Registers, das sicherstellen sollte, dass eingetragene Patente tatsächlich entscheidend für einen Standard sind. Zudem wollte die Kommission feste Gebührensätze und einen Streitbeilegungsmechanismus etablieren, um die Lizenzierung dieser Patente transparenter und effizienter zu gestalten.

Die Rücknahme der Verordnung sorgt für Unmut, besonders bei der Fair Standards Alliance, die Unternehmen wie Amazon, Apple und Google vertritt. Sie kritisiert, dass dieser Schritt europäischen Unternehmen den Zugang zu wichtigen Infrastrukturen wie 5G erschwere und die strategische Abhängigkeit Europas vertiefe. Es gab jedoch auch Widerstand gegen den Entwurf, vor allem von globalen Mitentwicklern von Standards und vom Europäischen Patentamt, das sich anfangs gegen eine Reform ausgesprochen hatte.

Quelle: [heise.de](#)

#### 2. UPC veröffentlicht ersten Jahresbericht

Das UPC hat am 14. Februar 2025 seinen ersten Jahresbericht veröffentlicht. Der [Bericht](#) gibt Einblicke in die Aktivitäten des Gerichts, die Fallzahlen und wesentliche Entwicklungen im ersten Jahr.

Alexander Ramsay, der Registrar des Einheitlichen Patentgerichts, lobte den erfolgreichen Start und betonte, dass dieser dem Engagement der Richter, Mitarbeiter und Verwaltungsunterstützung zu verdanken sei. Im ersten Jahr hat das Gericht eine steigende Zahl von Fällen erfolgreich bearbeitet und sich als eine zentrale Institution im Bereich der europäischen Patentrechtsstreitigkeiten etabliert. Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts, hob die Fortschritte bei der Schaffung eines starken und effizienten Patentrechtssystems in den Mitgliedstaaten hervor und unterstrich das Wachstum der Rechtsprechung.

Florence Butin, Präsidentin des Gerichts erster Instanz, betonte die Bedeutung von Transparenz und Kommunikation mit der Öffentlichkeit, die zu Beginn der Gründungsphase aufgrund des hohen Arbeitsaufwands nachrangig war. Der Jahresbericht bietet nun Klarheit und fasst die Herausforderungen und Erfolge des ersten Jahres zusammen. Sie betonte das Vertrauen in die Vision eines immer stärker vereinten Europas.

Für die Zukunft bleibt das EPG auf die Verbesserung der Verfahren, die Optimierung des digitalen Fallmanagements und die Erhöhung der Zugänglichkeit für die Nutzer fokussiert.

Zum Bericht → [unified-patent-court.org](#)

Quelle: [unified-patent-court.org](#)

#### 3. Europäische Startups im Wettbewerb im Kampf gegen Krebs

Am 3. Februar 2025 veröffentlichte das Europäische Patentamt (EPA) eine Studie, die die Unterschiede zwischen den führenden Ländern bei Startups für neue Technologien zur Krebsdiagnose und -therapie zeigt. Die Studie, „New frontiers in oncology: an evolving innovation ecosystem“, bietet detaillierte Einblicke in die Entwicklung neuer Technologien zur Krebsbekämpfung und zeigt, wie unterschiedlich die Wachstumsraten und Patentanmeldungen in verschiedenen Regionen und

## News

Sektoren sind.

Europa hinkt in einigen der schnell wachsenden Krebsinnovationsfelder den USA und China hinterher, obwohl Europa die meisten Onkologie-Startups beherbergt. In den letzten Jahren sind neue Felder wie Zelltherapien, Gen-Therapien und Flüssigbiopsien besonders stark gewachsen.

Die USA dominieren weiterhin mit einem Anteil von etwa 43 % an weltweiten Krebs-Patenten. Im Vergleich dazu ist der Anteil der EU-Startups an Krebs-Patentanmeldungen von 18,7 % auf 12,4 % gesunken. Auch China hat in den letzten Jahren die größten Zuwächse bei Patentanmeldungen in den wachstumsstärksten Bereichen erzielt. In Europa gibt es zwar mehr Startups in den frühen Wachstumsphasen, jedoch erreichen deutlich weniger Startups die späte Wachstumsphase im Vergleich zu den USA. Fast 40 % der US-Startups befinden sich in dieser fortgeschrittenen Phase, während es in der EU nur 24 % sind.

Die Studie unterstreicht auch die zentrale Rolle von Universitäten, Krankenhäusern und öffentlichen Forschungseinrichtungen bei der Krebsforschung, da sie nahezu die Hälfte der Patentanmeldungen in der EU27 tragen. Insgesamt zeigt die Studie die Notwendigkeit, dass Europa stärker in seine Onkologie-Startups investiert, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und einen Beitrag zur Krebsbekämpfung zu leisten.

Quelle: [epo.org](https://epo.org)

#### 4. EU-Kommission bringt SEP-Streit gegen China vor die WTO

Die EU-Kommission hat Konsultationen bei der Welthandelsorganisation (WTO) beantragt, um gegen Chinas Vorgehen im Bereich standardessentieller Patente (SEP) vorzugehen. Chinas Gerichte gingen der Praxis nach, weltweit verbindliche Lizenzgebühren für SEP festzulegen, ohne dass die betroffenen europäischen Patentinhaber zustimmen müssen. Dies zwingt europäische Tech-Unternehmen wie Ericsson und Nokia dazu, ihre Lizenzgebühren zu senken, während chinesische Firmen wie Huawei, ZTE oder Xiaomi kostengünstiger auf europäische Technologien zugreifen könnten. Die EU sieht in Chinas Praktiken eine Bedrohung für europäische Unternehmen und argumentiert, dass diese Regelungen die Zuständigkeit europäischer Gerichte untergraben und gegen das WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) verstoßen.

Falls innerhalb von 60 Tagen keine Einigung erzielt wird, kann die EU ein offizielles Streitbeilegungsverfahren bei der WTO einleiten, woraufhin ein Schiedsgericht über den Fall entscheiden würde. Dies ist bereits das zweite WTO-Verfahren gegen China in diesem Bereich: 2022 hatte die EU ein Verfahren gestartet, weil chinesische Regeln europäischen Patentinhabern untersagen,

ihre Rechte vor ausländischen Gerichten durchzusetzen. Eine Entscheidung hierzu wird in Kürze erwartet.

Quelle: [heise.de](https://heise.de)

## Urheberrecht

### 1. Birkenstock ist gesund, aber keine Kunst

Der Bundesgerichtshof ([BGH, Urt. v. 20.02.2025, I ZR 16/24; 17/24; 18/24—Birkenstocksandale](https://www.bun.de/epb/urteil/20.02.2025_I_ZR_16/24_17/24_18/24-Birkenstocksandale)) hat einen langen Rechtsstreit zwischen Birkenstock und seinen Konkurrenten entschieden: die berühmten Sandalenmodelle von Birkenstock genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Nach Ansicht des Gerichts fehlt es an der hierfür erforderlichen künstlerischen Gestaltungshöhe, die für den Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz notwendig ist. Das Schuhunternehmen zog 2023 vor Gericht, um sich gegen drei Wettbewerber zu wehren, die optisch ähnliche Sandalen auf den Markt brachten. Birkenstock sah in diesen Nachahmungen eine Verletzung des Urheberrechts und berief sich darauf, dass es sich bei den Korksandalen um geschützte Werke der angewandten Kunst handle. Zur Begründung machte Birkenstock unter anderem geltend, dass Karl Birkenstock, „Designer“ der Sandalen, diese eigenständig entworfen habe, einschließlich der charakteristischen Knochenmustersohle, die seit 1981 vom Unternehmen verwendet wird.

In seinem Urteil stellte das Gericht klar, dass der Urheberrechtsschutz voraussetzt, dass ein gestalterischer Freiraum besteht und in kreativer Weise genutzt wurde. Technische Vorgaben, Designregeln oder andere Zwänge, die die Gestaltung bestimmen, schließen ein freies künstlerisches Schaffen aus. Wie bei allen Werkarten sei auch bei angewandter Kunst eine gewisse Gestaltungshöhe erforderlich, um Schutz zu genießen. Reine handwerkliche Arbeiten unter Verwendung gängiger Gestaltungselemente reichen nicht aus, um als urheberrechtlich geschütztes Werk anerkannt zu werden. Vielmehr müsse ein Werk eine individuelle Prägung aufweisen.

Während das Landgericht Köln ([LG Köln, Urt. v. 23.02.2023, 14 O 39/22](https://www.lg-koeln.de/urteil/23.02.2023_14_O_39/22)) Birkenstocks Klage zunächst stattgab und dessen Argumentation folgte, kam das Oberlandesgericht Köln ([OLG Köln, Urt. v. 26.01.2024, 6 U 86/23](https://www.olg-koeln.de/urteil/26.01.2024_6_U_86/23)) nach der Berufung der Konkurrenz zu einer anderen Einschätzung. Es entschied, dass die Sandalen nicht die nötigen Anforderungen an ein urheberrechtlich geschütztes künstlerisches Werk erfüllen. Dieser Argumentation schloss sich der BGH nun an. Die Leitsätze der Entscheidung finden Sie im Rechtsprechungsteil dieser CIP-Ausgabe.

Quelle: [Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 2025](https://www.bun.de/epb/urteil/20.02.2025_I_ZR_16/24_17/24_18/24-Birkenstocksandale)

## 2. Erstes Urteil zum Training von KI-Algorithmmen in den USA

Der District Court of Delaware hat einen seit 2020 anhängigen [Rechtsstreit](#) zwischen dem inzwischen insolventen Start-up Ross Intelligence und Thomson Reuters entschieden. Dabei hatte das Gericht sich mit der Frage zu befassen, ob unter bestimmten Voraussetzungen das Trainieren einer KI mit nicht lizenziertem Material unter die Fair-Use-Doktrin fallen kann. In den USA sind nahezu in jedem Bundesstaat ähnlich gelagerte Klagen anhängig, sodass insgesamt mit Spannung auf die ersten Entscheidungen gewartet wird. Im streitgegenständlichen Fall entwickelte das Start-up-Unternehmen eine KI-basierte Suchmaschine für Kurztexte, die auf Headnotes oder Orientierungssetzungen in Datenbanken trainiert wurde. Als Trainingsmaterial diente dem Start-up u.a. die Datenbank einer Konzerntochter des Thomson Reuters Unternehmens. Das Gericht entschied sich allerdings gegen eine Anwendung des Fair Use und sah die Verwendung der Trainingsdaten als nicht gerechtfertigt an.

Quelle: [heise.de](https://www.heise.de)

## 3. Erster Tarifabschluss zum Umgang mit KI

Die Schauspielergewerkschaft Bundesverband Schauspiel e.V., die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die Produktionsallianz haben erstmals einen Tarifabschluss zum Einsatz von generativer künstlicher Intelligenz bei der Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen erzielt. Dies gab die Schauspielergewerkschaft Bundesverband Schauspiel e.V. in einer Pressemitteilung bekannt.

Die Tarifregelung bezieht sich auf die schauspielerische Darbietung und ihre Bearbeitung bis hin zu ihrem Ersatz mithilfe von künstlicher Intelligenz (KI). Dafür schafft die Einigung Regelungen zu notwendigen Einwilligungen und zur Vergütung. So werde sichergestellt, „dass nicht über den Kopf der Schauspieler\*innen hinweg, mit ihren digitalen Nachbildungen gearbeitet wird.“

Die Vereinbarung tritt am 1. März 2025 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30. Juni 2026.

Quelle: [Pressemitteilung der Schauspielergewerkschaft vom 10. Februar 2025](#)

## 4. Weitere GEMA-Klage gegen KI-Unternehmen

Die GEMA klagt gegen Suno Inc., eine amerikanische Anbieterin von KI-generierten Audioinhalten. Sie wirft dem Unternehmen vor, geschützte Aufnahmen weltbekannter Songs aus dem Repertoire der GEMA in dem Tool verarbeitet zu haben, ohne dafür eine Vergütung zu zahlen. Das KI-Tool erzeugte in zahlreichen Fällen Audioinhalte, die den Originalsongs wie „Forever Young“, „Atemlos“, „Daddy Cool“, „Mambo No. 5“ oder „Cheri Cheri Lady“ zum Verwechseln ähnlich sind.

Die „Suno-Klage“ ist die [zweite Klage der GEMA](#) gegen ein KI-Unternehmen auf eine faire Vergütung. Zuvor klagte die Verwertungsgesellschaft bereits gegen Open AI. Dr. Ralf Weigand, Aufsichtsratsvorsitzender der GEMA, sagte hierzu: „Wenn wir in Zukunft auf menschengemachte Musik nicht verzichten wollen, brauchen wir dringend einen Rechtsrahmen, der den Urheberinnen und Urhebern eine angemessene Beteiligung an der Wertschöpfung durch die KI-Anbieter sicherstellt.“

Quelle: [Pressemitteilung der GEMA vom 21. Januar 2025](#)

## Allgemein

### Rechtsprechung in Leitsätzen\*

#### EuGH

1. Eintragungsfähigkeit der Darstellung eines zylindrischen sanitären Einsatzteils als Positions-Tastmarke; Art. 7 Abs. 1 lit. a, lit. b VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO), Art. 72 Abs. 2, Abs. 3 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)

[EuGH, Urt. v. 23.01.2025, C-93/23 P – EUIPO/ Neoperl](#)

#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Zwar verwenden Art. 4 und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 den Begriff „Zeichen“, während die übrigen Bestimmungen dieses Art. 7 Abs. 1 entweder diesen Begriff oder den Begriff „Marken“ verwenden. Hätte der Unionsgesetzgeber jedoch mittels dieser terminologischen Unterscheidung im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 eine Prüfungsreihenfolge zugunsten des in Buchst. a dieser Bestimmung genannten Eintragungshindernisses festlegen wollen, hätte er den Begriff „Marke“ systematisch für alle anderen in den Buchst. b bis m dieser Bestimmung vorgesehenen Eintragungshindernisse verwendet. Dies ist jedoch nicht der Fall, da Art. 7 Abs. 1 Buchst. e dieser Verordnung auf „Zeichen“ Bezug nimmt. Diese beiden Begriffe sind daher als in diesem Art. 7 Abs. 1 austauschbar verwendet anzusehen, so dass ihre alternative Verwendung in den Buchst. a und b dieser Bestimmung nicht den Willen des Unionsgesetzgebers zum Ausdruck bringen kann, der Anwendung des Eintragungshindernisses nach Buchst. a Vorrang vor den anderen absoluten Eintragungshindernissen, einschließlich insbesondere des in Buchst. b genannten Eintragungshindernisses, einzuräumen.

2. Zwar ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 72 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001 „[d]as Gericht ... die ... Entscheidung [einer Beschwerdekammer des EUIPO] aufheben oder abändern [kann]“. Diese dem Gericht damit durch Art. 72 Abs. 2 und 3 eingeräumte Abänderungsbefugnis bewirkt jedoch nicht, dass ihm die Befugnis verliehen würde, eine Frage zu beurteilen, zu der die Beschwerdekammer noch nicht Stellung genommen hat. Die Ausübung dieser Abänderungsbefugnis ist nämlich auf Situationen beschränkt, in denen das Gericht nach einer Überprüfung der von der Beschwerdekammer vorgenommenen Beurteilung auf der Grundlage der erwiesenen tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Entscheidung zu finden vermag, die die Beschwerdekammer hätte erlassen müssen.

\*Hinweis: Die Nummerierung der Leitsätze wurden aus redaktionellen Gründen vereinheitlicht

## Markenrecht

### Rechtsprechung in Leitsätzen

#### EuG

**2. Zurückweisung einer Unionsmarkenanmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft für Nahrungsergänzungsmittel; Art. 7 Abs. 1 lit. b, lit. c, Abs. 2 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)**

[EuG, Urt. v. 05.02.2025, T-219/24 – MORE Nutrition](#)

#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Unterscheidungskraft einer Marke im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 bedeutet, dass die Marke geeignet ist, die Ware, für die die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Ware somit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

2. Ein Zeichen fällt bereits dann unter das Verbot nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001, wenn ein Eintragungshindernis in Bezug auf einen nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise besteht, und es braucht nicht geprüft zu werden, ob die übrigen zu den maßgeblichen Verkehrskreisen gehörenden Verbraucher dieses Zeichen ebenfalls kennen.

3. Eine Wortmarke besteht ausschließlich aus Buchstaben, Wörtern oder Wortkombinationen in normaler Schriftart ohne spezifische grafische Elemente. Der Schutz, der sich aus der Eintragung einer Wortmarke ergibt, erstreckt sich auf das in der Anmeldung angegebene Wort und nicht auf die besonderen grafischen oder gestalterischen Aspekte, die diese Marke möglicherweise annehmen kann.

**3. Zurückweisung der Anmeldung einer politischen Aussage als Unionsmarke wegen fehlender Unterscheidungskraft; Art. 7 Abs. 1 lit. b, Art. 71 Abs. 1, Art. 95 Abs. 1 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)**

[EuG, Urt. v. 13.11.2024, T-82/24 – RUSSIAN WARSHIP, GO F\\*\\*K YOURSELF](#)

#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Der allgemeine Grundsatz, wonach die maßgeblichen Verkehrskreise einem Zeichen, das ihnen nicht auf Anhieb eine für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen relevante Herkunfts- oder Bestimmungsangabe vermittelt, nur wenig Aufmerksamkeit entgegenbringen werden, da sie dieses weder als Marke wahrnehmen noch sich als solche einprägen werden, findet auch auf Zeichen Anwendung, deren wesentliche Botschaft politischer Natur ist. Im Hinblick auf die wesentliche Funktion einer Marke, kann ein Zeichen diese

Funktion nämlich nicht erfüllen, wenn der durchschnittliche Verbraucher in der Marke keinen Hinweis auf die Herkunft der Ware oder der Dienstleistung wahrnimmt, sondern nur eine politische Botschaft.

2. Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 entscheidet die Beschwerdekammer nach der Prüfung, ob der Beschwerde stattzugeben ist, über diese und kann dabei im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig werden, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Aus dieser Bestimmung folgt, dass die Beschwerdekammer infolge der Wirkung der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Prüfers, mit der eine Anmeldung zurückgewiesen wurde, eine vollständige neue Prüfung der Anmeldung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht vornehmen kann.

3. Ferner haben nach Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 die Prüfer des EUIPO und, auf Beschwerde, seine Beschwerdekammern bei der Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse von Amts wegen den relevanten Sachverhalt zu ermitteln, um festzustellen, ob die angemeldete Marke unter eines der Eintragungshindernisse nach Art. 7 der Verordnung fällt. Infolgedessen können sich die zuständigen Stellen des EUIPO veranlasst sehen, ihre Entscheidungen auf Tatsachen zu stützen, die vom Anmelder nicht angeführt worden sind.

#### BPatG

**4. Funktionswidrige Anmeldung stellt keine bösgläubige Markenmeldung dar; § 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG**

[BPatG, Beschl. v. 15.01.2025, 29 W \(pat\) 14/21](#)

#### Leitsatz

Es liegt keine bösgläubige Markenmeldung vor, auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer neuen Fallgruppe der „funktionswidrigen Anmeldung“.

#### OLG

**5. Markenmäßige Benutzung einer dreidimensionalen Gestaltung von Kartoffel-Tiefkühlprodukten; Art. 9 Abs. 2 lit. b VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)**

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.12.2024, 20 U 33/24](#)

*Verfahrensgang: LG Düsseldorf, Urt. v. 10.01.2024, 2a O269/17*

#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Ausgehend von diesem Warenumfeld, das im gewerblichen Bereich somit lediglich die „traditionell“ geformten tiefgefrorenen Kartoffelprodukte wie Pommes Frites, Röstis und Klöße beinhaltet und in Bezug auf den gesamten Lebensmittelmarkt noch die beiden dargestellten Produkte von C. und der Firma Z. umfasst, die

**Rechtsprechung/ Markenrecht**

sich jedoch wesentlich von den angegriffenen F. unterscheiden, liegt in der Ausgestaltung der Kartoffel-Masse in der Form eines „Smileys“ oder Emojis in derselben runden Form eine besondere ästhetische Ausgestaltung, die nicht nur rein dekorativ, sondern so ungewöhnlich und besonders ist, dass ihr die relevanten Verkehrskreise über den ästhetischen Gehalt hinaus eine Herkunftsfunktion zusprechen werden.

2. Schließlich liegt gerade in der Wahl einer expressiven Gestaltung in Form eines Gesichts, das den Verkehrsteilnehmer „anschaut“ und aufgrund seines Gesichtsausdruck Emotionen vermittelt und hervorruft, eine sich von branchenüblichen Gestaltungen von Kartoffelprodukten in besonderem Maße abhebende Gestaltungsentscheidung, die von dem angesprochenen Verkehr auch als – im Vergleich zu herkömmlichen Produkten – besonders innovativ und „lustig“ wahrgenommen werden wird.

**6. Erschöpfung durch Inverkehrbringen einer Marke in der Türkei; Art. 9 Abs. 2 lit. b, Art. 15 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 lit. a VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO), §§ 14 Abs. 6, 19, 24 Abs. 1 MarkenG**

[OLG Nürnberg, Ur. v. 29.10.2024, 3 U 881/24](#)

*Verfahrensgang:* [LG Nürnberg-Fürth, Ur. v. 21.03.2024, 19 O 7323/22](#)

**Leitsatz**

Ein Inverkehrbringen von Produkten in der Türkei bewirkt im Verhältnis zum Inhaber einer deutschen Marke oder einer Unionsmarke auch unter Berücksichtigung der Regelungen im „Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 12.09.1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation“ keine markenrechtliche Erschöpfung.

**LG**

**7. Verkehrsauffassung zur geographischen Herkunft eines Süßwarenprodukts; § 128 Abs. 1 MarkenG**

[LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 21.01.2025, 2-06 O 18/25 – Dubai-Schokolade](#)

**Leitsatz**

Die Bezeichnung eines Produkts als „Dubai-Schokolade“ ruft für sich bei nicht unwesentlichen Teilen des Verkehrs nicht den Eindruck hervor, dass das Produkt aus Dubai stamme. Ein solcher Eindruck kann sich jedoch im Zusammenspiel mit anderen Merkmalen der Gestaltung oder der Werbung ergeben.

## Patentrecht

### Rechtsprechung in Leitsätzen

#### EPG

##### 8. Rücknahme einer Klage; R.265.1 VerFO

[EPG, Berufungsgericht, Anordnung, v. 24.01.2025, UPC CoA 569/2024, APL 53922/2024, App 67871/2024, App 67876/2024](#)

Verfahrensgang: [EPG, Lokalkammer München, Entsch. v. 31.07.2024, UPC CFI 233/2023](#)

#### Leitsätze

1. An application to withdraw an action pursuant to R.265 RoP can also be filed in appeal proceedings. It is only after the final decision has become legally binding that a filing of a withdrawal application is inadmissible.
2. A withdrawal of a counterclaim for revocation has the effect that requests for amendment of the patent become ineffective.
3. With the closure of the proceedings, the impugned decision will become ineffective.

#### Redaktionelle Übersetzung der Leitsätze

1. Eine Antragsstellung auf Rücknahme einer Klage gemäß Regel 265 der Verfahrensordnung (VerFO) kann auch im Berufungsverfahren eingereicht werden. Erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des endgültigen Urteils ist eine Rücknahmeanmeldung unzulässig.
2. Eine Rücknahme der Widerklage auf Aufhebung hat zur Folge, dass Anträge auf Änderung des Patents unwirksam werden.
3. Mit dem Abschluss des Verfahrens wird die angegriffene Entscheidung wirkungslos.

##### 9. Erfinderische Tätigkeit; Art. 56 EPÜ

[EPG, Zentralkammer Paris, Entsch. v. 21.01.2025, UPC CFI 311/2023, APL 571745/2023](#)

#### Leitsatz

In order to assess whether or not a claimed invention lacks inventive step, it is first necessary to determine one or more realistic starting points in the state of the art, which would be of interest to a person skilled in the art who, at the priority date of the patent in suit, was seeking to develop a product or process similar to that disclosed in the prior art. In particular, realistic starting points are the documents which disclose the main relevant features as those disclosed in the challenged patent or which address the same or a similar underlying problem.

#### Redaktionelle Übersetzung des Leitsatzes

Um zu beurteilen, ob eine beanspruchte Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht oder nicht, ist es zunächst erforderlich, einen oder mehrere realistische Ausgangspunkte im Stand der Technik zu bestimmen. Diese sollten für eine Fachperson von Interesse sein, die zum Prioritätszeitpunkt des Streitpatents ein Produkt oder Verfahren entwickeln wollte, das dem in der Vorveröffentlichung offenbaren ähnlich ist. Insbesondere sind realistische Ausgangspunkte solche Dokumente, die die wesentlichen relevanten Merkmale des angefochtenen Patents offenbaren oder die sich mit dem gleichen oder einem ähnlichen zugrundeliegenden Problem befassen.

##### 10. Zuständigkeit des Gerichts; R.19.1 VerFO

[EPG, Berufungsgericht, Anordnung v. 16.01.2025, UPC CoA 30/2024, APL 4000/2024](#)

Verfahrensgang: [EPG, Lokalkammer Hamburg, Entsch. v. 17.11.2023, UPC CFI 274/2023, ACT 559935/2023](#)

#### Leitsätze

1. Die Zuständigkeit des Gerichts (oder Jurisdiktion) besteht auch für eine selbständige Klage auf Festsetzung von Schadenersatz, nachdem ein Gericht eines Vertragsmitgliedstaates die Verletzung eines europäischen Patents und eine Verpflichtung des Verletzers dem Grunde nach zur Zahlung von Schadenersatz festgestellt hat.
2. Die Zuständigkeit des Gerichts erfasst auch Verletzungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des EPGÜ am 1. Juni 2023 begangen wurden, solange das geltend gemachte europäische Patent zu diesem Zeitpunkt noch nicht erloschen ist.

##### 11. Zulässigkeit des Nichtigkeitseinwands, Entfernung aus Vertriebsweg, Veröffentlichung der Entscheidung, Kostentragung Streithelferin; R. 25, 42, 315.4 VerFO, Art. 80 EPGÜ

[EPG, Lokalkammer Wien, Entsch. v. 15.01.2025, UPC CFI 33/2024, ACT 4261/2024](#)

#### Leitsätze

1. Wenn im Verfahren die Behauptung aufgestellt wird, dass das angeblich verletzte Patent ungültig ist, muss nach R 25 VerFO die Klageerwidderung eine Widerklage auf Nichtigerklärung des Patents gegen den Inhaber des Patents in Übereinstimmung mit R 42 VerFO enthalten. Wenn dies nicht erfolgt, ist auf den Nichtigkeitseinwand (hier: Überschreitung der Ursprungsoffenbarung) inhaltlich nicht einzugehen.
2. Die endgültige Entfernung aus den Vertriebswegen ist eine eigenständige, von dem Rückruf zu trennende Maßnahme. Sie flankiert den Rückruf, wobei eine Entfernung nur in Betracht kommt, wenn der Verletzer hierzu die tatsächlichen und



rechtlichen Möglichkeiten hat. Die Formulierung konkreter und hinreichend bestimmter Maßnahmen hat sich daran auszurichten.

3. Art 80 EPGÜ stellt es in das Ermessen des Gerichts, ob es eine Veröffentlichung gestattet oder nicht. Damit eine solche Anordnung ergehen kann, muss das Interesse der Klägerin an der Veröffentlichung die allfälligen (nachteiligen) Folgen einer solchen für die Beklagte überwiegen. Im Regelfall kommt eine solche Veröffentlichung nur in Betracht, wenn der Schutz der Klägerin nicht bereits durch andere Maßnahmen gewährleistet ist (vgl. UPC\_CFI\_373/2023 (LK Düsseldorf), Entscheidung vom 31.10.2024 – SodaStream v. Aarke; UPC\_CFI\_16/2024 (LK Düsseldorf), Entscheidung vom 14.1.2025 – Ortovox v. Mammut). Bei der Ermessensausübung sind auch die von Art 80 EPGÜ verfolgten Zwecke (Abschreckung künftiger Verletzer und Sensibilisierung der Öffentlichkeit) einzubeziehen. Dazu ist aber ein Vorbringen erforderlich, worin im konkreten Verletzungsfall das Präventionsinteresse begründet ist.

4. Obwohl die VerfO keine gesonderte Kostenregel für die Streithilfe vorsieht, ist aus dem Grundsatz der R 315.4 VerfO abzuleiten, dass die Streithelferin auch hinsichtlich der Kostentragung wie eine Partei behandelt wird. Im Fall, dass die von ihr unterstützte Partei – wie im konkreten Fall – verliert, wäre eine verhältnismäßige Kostenbeteiligung dem Grunde nach jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie durch ihr Einschreiten bei der obsiegenden Partei einen Mehraufwand verursacht hat. Jedenfalls hat sie im Fall des Unterliegens ihre eigenen Kosten selbst zu tragen.

## BGH

**12. Zulassung von Angriffsmitteln im Berufsrechtszug; § 117PatG, § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO**

[BGH, Urte. v. 14.01.2025, X ZR 1/23 – Kabelwickelband](#)

Verfahrensgang: [BPatG, Urte. v. 11.10.2022, 3 Ni 7/21](#)

### Leitsätze

1. Hat das Patentgericht in dem gemäß § 83 Abs. 1 PatG erteilten Hinweis dargelegt, dass sich das bisherige Klagevorbringen als unzureichend erweisen könnte, liegt es am Kläger, bereits in erster Instanz gegebenenfalls neue Angriffsmittel vorzutragen. Der Umstand, dass das Patentgericht auch diese Angriffsmittel als nicht ausreichend ansieht, reicht nicht aus, um die Zulassung weiterer Angriffsmittel im Berufsrechtszug zu rechtfertigen (Bestätigung von [BGH, Urteil vom 8. August 2013 - X ZR 36/12, GRUR 2013, 1174 Rn. 33 - Mischerbefestigung](#)).

2. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Dokumente, die von bei der Patentrecherche gebräuchlichen

Datenbanken nicht umfasst sind.

**13. Offenbarung der Lehre; Art. II § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IntPatÜbkG**

[BGH, Urte. v. 03.12.2024, X ZR 131/22 – Cer-Zirkonium-Mischoxid III](#)

Verfahrensgang: [BPatG, Urte. v. 25.10.2022, 3 Ni 39/20](#)

### Leitsätze

1. Ein nur in einer Richtung begrenzter Wertebereich kann ausführbar offenbart sein, wenn sich die Erfindung nicht in der Eröffnung eines bestimmten Bereichs erschöpft, sondern eine darüber hinausgehende, verallgemeinerbare Lehre aufzeigt, die es dem Fachmann erstmals ermöglicht, nach weiteren Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen und den im Patent konkret aufgezeigten Höchstwert zu übertreffen (Bestätigung von [BGH, Urteile vom 12. März 2019 - X ZR 32/17, GRUR 2019, 713 Rn. 45 - Cer-Zirkonium-Mischoxid I; X ZR 34/17, GRUR 2019, 718 Rn. 26 - Cer-Zirkonium-Mischoxid II](#)).

2. Fehlt es an einer verallgemeinerbaren Lehre in diesem Sinne, ist ein nach oben begrenzter Bereich nur dann ausführbar offenbart, wenn das Patent mindestens ein konkretes Ausführungsbeispiel schildert, das den beanspruchten Höchstwert erreicht, oder konkrete Hinweise gibt, wie ausgehend von den geschilderten Beispielen eine weitere Steigerung zu erreichen ist (Bestätigung von [BGH, Urteil vom 6. April 2021 - X ZR 54/19, GRUR 2021, 1043 Rn. 59 - Cerdioxid](#)).

3. Diese Grundsätze gelten entsprechend für eine beanspruchte Untergrenze, wenn es nicht ohne weiteres möglich ist, einen niedrigen Wert zu erzielen.

**14. Zweck- und Funktionsangaben und Vorbenutzung; Art. 54 Abs. 2, 69 Abs. 1 EPÜ, §§ 3 Abs. 1, 14 PatG**

[BGH, Urte. v. 26.11.2024, X ZR 114/22 - Servicemodul](#)

Verfahrensgang: [BPatG, Urte. v. 18.05.2022, 3 Ni 20/19](#)

### Leitsätze

1. In einem Vorrichtungsanspruch enthaltene Zweck-, Wirkungs- oder Funktionsangaben bestimmen und begrenzen den geschützten Gegenstand nur insoweit, als das Vorrichtungselement, auf das sie sich beziehen, räumlich-körperlich so ausgebildet sein muss, dass es die betreffende Funktion erfüllen kann (Bestätigung von [BGH, Urteil vom 7. Juni 2006 - X ZR 105/04, GRUR 2006, 923 Rn. 15 - Luftabscheider für Milchsamelanlage](#)).

2. Weist eine Vorrichtung die erforderliche Eigenschaft auf, ist unerheblich, ob die patentgemäßen Eigenschaften und Wirkungen regelmäßig, nur in

Ausnahmefällen oder nur zufällig erreicht werden und ob es der Benutzer darauf absieht, diese Wirkungen zu erzielen (Bestätigung von [BGH, Urteil vom 13. Dezember 2005 - X ZR 14/02, GRUR 2006, 399 Rn. 21 - Rangierkatze](#)).

3. Eine Vorbenutzung offenbart den Gegenstand eines Patents schon dann, wenn die nicht nur theoretische und nicht nur entfernt liegende Möglichkeit eröffnet ist, dass beliebige Dritte und damit auch Fachkundige zuverlässige und ausreichende Kenntnis von der Erfindung erlangen (Bestätigung von [BGH, Urteil vom 9. Dezember 2014 - X ZR 6/13, GRUR 2015, 463 Rn. 39 - Presszange](#); [Urteil vom 21. April 2020 - X ZR 75/18, GRUR 2020, 833 Rn. 28 - Konditionierverfahren](#)).

4. Die Eignung einer vor dem Prioritätstag benutzten Vorrichtung zur Erfüllung einer bestimmten Funktion ist der Öffentlichkeit nur dann zugänglich, wenn die Art und Weise ihrer Zugänglichkeit es erlaubt, die wahrnehmbaren Informationen so präzise und verlässlich aufzunehmen, dass eine darauf beruhende Nachbildung die Funktion objektiv verwirklichen würde.

**15. Schiedsgericht und verspätetes Vorbringen; §§ 83 Abs. 1, 117 PatG, §§ 531 Abs. 2, 1040 Abs. 1 ZPO**

[BGH, Urt. v. 14.11.2024, X ZR 124/22 – Bremsanlage](#)

Verfahrensgang: [BPatG, Urt. v. 10.10.2022, 6 Ni 15/22](#)

#### Leitsätze

1. Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung auch insoweit entscheiden, als seine Befugnis zur Beurteilung des Bestands eines Patents in Rede steht.

2. Verteidigt der Beklagte erst nach der Zustellung des qualifizierten Hinweises das Streitpatent hilfsweise in einer geänderten Fassung, die technische Aspekte betrifft, die in den bisher gestellten Hilfsanträgen nicht berührt waren, kann es nicht ohne Weiteres als nachlässig angesehen werden, wenn der Kläger Entgegenhaltungen hierzu noch nicht in der ersten Instanz vorlegt.

**16. Billigkeit von Vereinbarungen; § 23 ArbNErG**

[BGH, Urt. v. 12.11.2024, X ZR 37/22 – Chemische Verbrauchsmaterialien](#)

Verfahrensgang: [OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 03.03.2022, 6 U 172/20](#); [LG Frankfurt am Main, Urt. v. 09.09.2020, 2-06 O 306/19](#)

#### Leitsätze

1. Auf die Unwirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 ArbNErG darf sich gegebenen-

falls auch der Arbeitgeber berufen.

2. Aus Rechtsgründen ist es nicht zu beanstanden, dass ein objektives Missverhältnis in Anlehnung an die Entscheidungspraxis der Schiedsstelle grundsätzlich bejaht wird, wenn die vorgesehene Vergütung bei Berücksichtigung aller für sie maßgeblichen Faktoren das Doppelte des auf der Grundlage der Richtlinien berechneten Betrages überschreitet.

3. Bei einer Überschreitung des auf diese Weise als angemessen ermittelten Betrages dürfen die Umstände, unter denen die Festlegung zustande gekommen ist, und die Zeitdauer, während der die getroffene Regelung praktiziert worden ist, nicht außer Acht bleiben.

**17. Erfinderische Tätigkeit; Art. 56 EPÜ, § 4 PatG**

[BGH, Urt. v. 05.11.2024, X ZR 125/22 – LP-Filterparameter-Umwandlung](#)

Verfahrensgang: [BPatG, Urt. v. 02.08.2022, 4 Ni 11/21 verb. mit 4 Ni 28/22](#)

#### Leitsätze

1. Bei der Suche nach Lösungen für ein bestimmtes technisches Problem im Bereich des Mobilfunks besteht grundsätzlich Anlass, Vorschläge aus dem Umfeld von Standardisierungsgruppen als Ausgangspunkt für weitergehende Überlegungen oder als Quelle zum Auffinden möglicher Lösungsansätze in Betracht zu ziehen. Dies gilt jedenfalls für solche Dokumente, die auf den in der Fachwelt bekannten Wegen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

2. Ein großer zeitlicher Abstand kann im Einzelfall gegen die Kombination von zwei Dokumenten sprechen, insbesondere dann, wenn sie auf unterschiedlichen technischen Ansätzen beruhen. Auch bei der Entwicklung neuer Standards liegt die Heranziehung älterer Dokumente jedoch nahe, wenn diese einen Lösungsansatz enthalten, der erkennbar auch im Umfeld der neueren Veröffentlichung eingesetzt werden kann.

3. Der Umstand, dass eine bestimmte Vorgehensweise zum Fachwissen gehört, legt deren Anwendung im Kontext einer im Stand der Technik aufgeworfenen neuen Fragestellung nicht ohne Weiteres nahe.

## Urheberrecht

### Rechtsprechung in Leitsätzen

#### BGH

18. Kein urheberrechtlicher Werkschutz für Birkenstock-Sandalen; § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG

[BGH, Urt. v. 20.02.2025, I ZR 16/24 – Birkenstocksandale](#)

[Verfahrensgang: LG Köln, Urt. v. 23.02.2023, 14 O 39/22; OLG Köln, Urt. v. 26.01.2024, 6 U 86/23](#)

#### Leitsätze

1. Eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG ist eine Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann. Die ästhetische Wirkung der Gestaltung kann einen Urheberrechtsschutz nur begründen, soweit sie auf einer künstlerischen Leistung beruht und diese zum Ausdruck bringt. Für die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes muss eine gestalterische Freiheit bestehen, die in künstlerischer Weise ausgenutzt wird. Eine persönliche geistige Schöpfung ist ausgeschlossen, wo für eine künstlerische Gestaltung kein Raum besteht, weil die Gestaltung durch technische Erfordernisse vorgegeben ist. Mit einer künstlerischen Leistung ist nicht mehr und nicht weniger als eine schöpferische, kreative, originelle, die individuelle Persönlichkeit ihres Urhebers widerspiegelnde Leistung auf dem Gebiet der Kunst gemeint.

2. Für den urheberrechtlichen Schutz eines Werks der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG ist - wie für alle anderen Werkarten auch - eine nicht zu geringe Gestaltungshöhe zu fordern. Das rein handwerkliche Schaffen unter Verwendung formaler Gestaltungselemente ist dem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich. Für den Urheberrechtsschutz muss vielmehr ein Grad an Gestaltungshöhe erreicht werden, der Individualität überhaupt erkennen lässt.

3. Die Klägerseite trägt im urheberrechtlichen Verletzungsprozess die Darlegungslast für das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung. Sie hat daher nicht nur das betreffende Werk vorzulegen, sondern grundsätzlich auch die konkreten Gestaltungselemente darzulegen, aus denen sich der urheberrechtliche Schutz ergeben soll. Bei Gebrauchsgegenständen muss genau und deutlich dargelegt werden, inwieweit sie über ihre von der Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet sind.

19. Vorlagefragen zur Bestimmung einer zulässigen Verwendung von Mitgliedseinnahmen zur Zuschussförderung innerhalb einer Verwertungsgesellschaft; Art. 5 Abs. 2 lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 4 RL 2014/26/EU (Verwertungsgesellschaften-RL), Art. 6 Abs. 1 S. 1 RL 2006/115/EG (Vermiet- und Verleih-RL)

[BGH, Vorlagebeschl. v. 21.11.2024, I ZR 135/23 – Herausgeberanteil](#)

[Verfahrensgang: OLG München, Urt. v. 27.07.2023, 29 U 7919/21; LG München I, Urt. v. 04.10.2021, 42 O 13841/19](#)

#### Vorlagefragen

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10), von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 28) sowie von Art. 11 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20. März 2014, S. 72) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist es mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG, mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG sowie mit Art. 11 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/26/EU vereinbar, wenn nach einer Vorschrift des nationalen Rechts eine Verwertungsgesellschaft kulturell bedeutende Werke fördern soll und dies zur Folge hat, dass auch Empfänger in den Genuss der Förderung gelangen, die (jedenfalls noch) nicht zum Kreis der Rechtsinhaber zählen?

2. Für den Fall, dass die Erbringung sozialer, kultureller oder bildungsbezogener Leistungen gemäß Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/26/EU nur an Rechtsinhaber zulässig ist: Ist die Zulässigkeit der Erbringung solcher Leistungen davon abhängig, dass der Empfänger dieser Leistungen einen gegenwärtigen Vergütungsanspruch innehat, oder reicht die Inhaberschaft eines gegenwärtig nicht zu vergütenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts aus? Setzt die Zulässigkeit solcher Leistungen das Bestehen eines Wahrnehmungsvertrags mit der Verwertungsgesellschaft voraus?

## OLG

**20. Kein Werkschutz für die Fassadengestaltung eines Bürogebäudes bei vorbekanntem Formenschutz; § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG**[OLG Köln, Urt. v. 29.11.2024, 6 U 43/24](#)[Verfahrensgang: LG Köln, Urt. v. 28.03.2024, 14 O 348/21](#)**Leitsätze (nichtamtl.)**

1. Wer an eine übliche Formsprache anknüpft, ist in der Freiheit, persönlich Eigenständiges hervorbringen, eingeschränkt. Dieser Gesichtspunkt wird unter den Stichworten der bewussten oder unbewussten Übernahme oder auch der Doppelschöpfung diskutiert. Innerhalb der Werkdefinition durch den EUGH geht es dagegen um die Frage, ob und inwieweit ein kreativer, d.h. eigenpersönlicher Spielraum bestand und ausgenutzt wurde. Die Übernahme vorbekannter Gestaltungsmittel schränkt die Möglichkeiten, originell zu schaffen, ein.

2. Unbewusste Übernahmen und somit Doppelschöpfungen sind im Urheberrecht – anders als im Designrecht – möglich und sie führen im Ergebnis dazu, dass die einer Doppelschöpfung unterliegenden Werke koexistieren dürfen. In der unionsrechtlichen Terminologie geht es um „andere Umstände“, die eine freie Gestaltung einschränken. Der Vorwurf einer solchen Doppelschöpfung oder Beschränkung der kreativen Freiheit erfordert die konkrete Darlegung, dass und warum der Gestalter eine ältere Schöpfung nicht gekannt hat.

3. Der BGH verlangt für einen urheberrechtlichen Schutz von Werken der angewandten Kunst – ebenso wie für alle anderen Werkarten – insbesondere mit Blick auf die ausgesprochen lange urheberrechtliche Schutzfrist eine nicht zu geringe Gestaltungshöhe.

**21. „Rolling Cipher“-Technologie ist eine wirksame technische Schutzmaßnahme; § 95a Abs. 2 UrhG, § 10 TMG**[OLG Hamburg, Urt. v. 21.11.2024, 5 U 54/23](#)[Verfahrensgang: LG Hamburg, Urt. v. 31.03.2023, 310 O 316/21](#)**Leitsätze (nichtamtl.)**

1. „Rolling Cipher“ ist eine Technologie, die im normalen Betrieb jedenfalls auch dazu bestimmt ist, nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Gegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Der kostenfreie Streaming-Dienst von YT. funktioniert in der Weise, dass der Speicherort einer jeweiligen Audio- und Videodatei für den Nutzer nicht unmittelbar aus der URL-Zeile seines Browsers ersichtlich ist. Audio- und Videodateien können (außerhalb von

Abonnement-Verträgen) nicht unmittelbar durch einen Download-Button heruntergeladen werden. Wenn ein Internetnutzer YT.-Inhalte anfordert, indem er eine „Standard-URL“, z.B. in der Form [www.yt.com/watch?v=\[VIDEO\\_ID\]](http://www.yt.com/watch?v=[VIDEO_ID]) sendet, schickt YT. URL-Fragmente an den Browser zurück. Browser, die für die YT.-Player-Technologie geeignet sind, schaffen aus den Fragmenten die Medien-URL, die benötigt wird, um die Audio-/Videoinhalte abzurufen. Da die Betreiberin von YT. den Algorithmus für die Umwandlung der Medien-URL häufig ändert (vgl. Anlage K6: mehrmals pro Woche), wird hierfür auch die Bezeichnung „Rolling Cipher“ verwendet.

2. Die Wirksamkeit eines technischen Sicherungssystems setzt nach der Begründung des deutschen Gesetzgebers (BT-Drucks. 15/38 S. 26) nicht voraus, dass es überhaupt nicht umgebar ist, denn dann würde der rechtlichen Regelung der Anwendungsbereich fehlen. Diese Relativierung der Wirksamkeit gründet sich auf die Erfahrung, dass es letztlich nur eine Frage der Zeit ist, bis es einem Menschen gelingt, die von einem anderen geschaffenen technischen Sicherheitsvorkehrungen zu überwinden. Jede Technologie ist zeitgebunden und wird im Laufe der weiteren Entwicklung durch andere Technologien überholt und aufgehoben.

**22. Auskunfts- und Vergütungsansprüche bei Auftragsproduktionen für einen Film; §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2, 32d, 32e UrhG**[OLG Köln, Urt. v. 15.11.2024, 6 U 60/24](#)[Verfahrensgang: LG Köln, Urt. v. 16.05.2024, 14 O 308/22](#)**Leitsätze (nichtamtl.)**

1. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Bildfolgen bei einem Filmwerk aus zahlreichen Einzelbildern bestehen, die im Hinblick auf die geringen Schutzvoraussetzungen in Art. 6 Schutzdauer-RL in der Regel Lichtbildwerke sind. Die europaweit geringen Schutzvoraussetzungen bei Lichtbildwerken gelten somit auch bei Filmwerken. Dort ist die kleine Münze ebenfalls geschützt, sodass allgemein geringe Anforderungen an die Schutzfähigkeit zu stellen sind. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch die von der Klägerin erbrachten Leistungen im Hinblick auf die Produktionen durchaus als schutzfähig anzusehen sind.

2. Gestattet der Urheber die Nutzung durch seinen Vertragspartner unentgeltlich, um eine kommerzielle Nutzung zu erleichtern, und führt eine solche Nutzung dann gleichwohl zu kommerziell wertvollen Nutzungen, kann ausgehend von der Zielrichtung der Normen der §§ 32 d, e UrhG, dem Urheber ohne besonderen Anlass Transparenz über das Ausmaß der Nutzung seines Werkes und die dabei erzielten Erträge oder sonstigen Vorteile zu verschaffen sowie ihn in die Lage

## Designrecht

### Rechtsprechung in Leitsätzen

#### EuG

23. Kriterien zum Nachweis der Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters; Art. 7 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 lit. b, Art. 65 Abs. 1 lit. c VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

[EuG, Urt. v. 20.11.2024, T-471/23](#)

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 26.06.2023, R 598/2022-3

#### Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters lässt sich jedoch nicht mit Wahrscheinlichkeitsannahmen oder Vermutungen nachweisen, sondern muss auf konkreten und objektiven Umständen beruhen, die eine tatsächliche Offenbarung des älteren Geschmacksmusters auf dem Markt belegen.

2. Außerdem stellt die rein abstrakte Möglichkeit, dass Inhalt oder Datum einer Website manipuliert werden, keinen hinreichenden Grund dar, um die Glaubhaftigkeit des Beweises in Form eines Screenshots dieser Website in Frage zu stellen. Diese Glaubhaftigkeit kann nur durch die Berufung auf Tatsachen in Frage gestellt werden, die konkret auf eine Manipulation schließen lassen.

3. Was den Beweiswert eines Katalogs angeht, braucht zwar nicht jede einzelne Seite eines Katalogs als Beweis eingereicht zu werden. Es können auch Auszüge aus einem solchen Katalog vorgelegt werden, ohne dass der Beweiswert der vorgelegten Seiten zwangsläufig verringert würde, sofern das jeweilige Datum sowie konkrete und objektive Umstände eine tatsächliche Offenbarung der geltend gemachten Geschmacksmuster belegen.

## Veranstaltungshinweise / ZENTRUM (näheres unter: [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de))

### 23. Düsseldorfer Patentrechtstage

Die 23. Düsseldorfer Patentrechtstage finden am 23. und 14. März 2025 im Düsseldorfer Industrieclub statt. Für weitere Informationen zur Veranstaltung sowie für Impressionen und den Tagungsband des letzten Jahres besuchen Sie [patentrechtstage.de](http://patentrechtstage.de).

Jetzt noch [hier](#) anmelden!

### Studiengang LL.M.

Das CIP bietet einen LL.M.-Studiengang auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes an. Neben wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt das Studium praxisbezogene Fähigkeiten und Methoden. Weitere Informationen finden sie unter <https://www.gewrs.de/studiengang-llm>

**Master of Laws / LL.M.**  
**Gewerblicher Rechtsschutz**

25. Jahrgang - Start Oktober 2025

**Pflicht- und Wahlkurse im:**  
Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Arbeitnehmererfinderrechts, Markenrecht, Urheberrecht, Designrecht, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Lizenzvertragsrecht

**Dauer:** 3 oder 4 Semester  
**Ziel:** Erwerb einer wissenschaftlich fundierten und praktisch verwertbaren Zusatzausbildung im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

**Abschluss:** LL.M.  
**Teilnehmer:** Qualifizierte Juristinnen und Juristen mit mindestens 1. Staatsexamen sowie Patentanwälte

**Gebühr:** 8.000 €

**Bewerbungsfrist 31.08.2025**

Informationen und Online-Bewerbung  
[www.gewrs.de/studiengang-llm](http://www.gewrs.de/studiengang-llm)

CIP hhu

### [dusip.de](http://dusip.de) - Der IP-Blog des CIP

Seit 2021 finden Sie auf unserem Blog Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben und anderen aktuellen Themen des Geistigen Eigentums. Besuchen Sie uns auf [www.dusip.de](http://www.dusip.de)

dus  
ip

### The Düsseldorf REP PREP EPLC Course

The Düsseldorf Representation Preparation Course is a European Patent Litigation Course for Patent Attorneys who want to represent their clients before the Unified Patent Court and who therefore need to prove appropriate qualifications through a European Patent Litigation Certificate pursuant to Art. 48 (2) UPC Agreement. The European Patent Litigation Certificate may be issued by the Heinrich-Heine University Düsseldorf acc. to the Decision of the Administrative Committee of the Unified Patent Court of April 27th 2023 acc. Art. 6 - 8 of the Rules on the European Patent Litigation Certificate and Other Appropriate Qualifications and entitles European Patent Attorneys to act as representatives before the Unified Patent Court (UPC) acc. Art. 48 (2) UPC Agreement, if the course is successfully completed.

Zentrum

## Impressum

- Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf  
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
- V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche
- Text CIPReport:** Markenrecht: Lars Wasnick  
Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Caman Derakhshan  
Urheber- und Designrecht: Lars Wasnick  
Wettbewerbsrecht: Tom Linge
- Layout:** Benjamin Kaiser
- Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität  
Universitätsstrasse 1  
40225 Düsseldorf
- Internet:** [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)
- E-Mail:** [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de)
- ISSN:** 1864-2586